

große Konstitution gemacht zu haben, so daß hier Wahres und Falsches gemischt wäre. —

68.

Daß früher eine Menge Oberhöfe in Rheinland-Westphalen waren, ist eben so gewiß, als daß die meisten eingegangen. Bei den meisten Städten läßt sich ja ihre Entstehung aus der Hofsverfassung nachweisen. Der erste Uebergang zur Umschmelzung des Hörigkeits-Verhältnisses in einen neueren Verband und ein neueres Subjektions-Verhältniß entstand bekanntlich dadurch, daß die Immunitätsherrn zu ihrer frühern Privat-Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen auch noch den Königsbann über diese Hörigen und zugleich über freie Leute gewannen<sup>5)</sup>. Da der Königsbann durch den Voigt, die Hörigkeits-Gerichtsbarkeit aber durch den Schultheiß (Scultetus), der der Stellvertreter des Hofsherrn war, ausgeübt wurde, so erklären sich hiedurch die im Mittelalter vor der Emancipation der Städte in denselben vorkommenden öffentlichen Gewalten. — Die Beilage 16 — die auf das Recht des Hofes zu Westhoven alten Kluchtengerichts folgende Recht und Privilegien des Hofes Westhoven nämlich — bietet ein Beispiel von einer Stadt dar, die auf halbem Wege vom Hofe bis zur Stadt stehen geblieben, das heißt, zwar Stadt oder Freiheit mit Bürgermeister-Wahl geworden, aber doch unter dem Hofrechte geblieben ist.

Sind viele Höfe Städte geworden, so sind viele andere mit mehr oder weniger Modifikationen der Besitzrechte Bauergut geworden. Die Zeit eines Lebens würde nicht hinreichen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen diese Spuren im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem die Hof-Verhältnisse völlig dargestellt sind, lassen sich wohl leitende Grundsätze abstrahiren, nach denen die Kennzeichen früherer Hofsverfassung mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Die noch vorhandenen Höfe sind also Ueberreste aus der früheren Zeit, die den Einwirkungen der neueren Zeit wenig

5) S. überhaupt Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbildrecht im Mittelalter 2c. S. 17. 66.



stens in soweit widerstanden haben, daß sie als eigene Hofkorporationen bestehen geblieben sind. Die Zahl dieser Höfe läßt sich nicht ganz genau bestimmen, folgende sind die wichtigsten.

### I. In der Grafschaft Mark.

#### A) Domanal-Oberhöfe.

##### 1. Im Umfhamm.

Hier sind drei Oberhöfe Rhynern, Dreche und Berge. Zum erstern gehörten 14, zum zweiten 8 und zum dritten 11 Unterhöfe <sup>6)</sup>. Die Hofrechte wurden 1717 bei gehaltener Hofsprache von den Hofleuten und Hofschulzen erneuert, und sind in der Beilage 24 enthalten <sup>7)</sup>.

##### 2. In der Rentei Hörbe.

a) Reichshof Brakel. Zu demselben gehören 24 Hufen oder Höfe. Das Hofrecht ist 1299 auf Montag nach St. Michaelistag vor dem Kirchhofe von den »samentlichen« geschwornen Rycksluiden und Erben des Ryckshofs to Brakel« gewiesen worden, und ist in der Beilage 18 enthalten <sup>8)</sup>. Dieser Reichshof ist, ausweis der Beilage 15, von König Albrecht I. 1300 ebenso wie die Reichshöfe Dortmund (Stoekum), Westhoven und Elmenhorst dem Grafen Eberhard von der Mark für 1400 Marken verpfändet worden. In neuerer Zeit war inzwischen das 1299 gewiesene Hofrecht nicht ganz mehr im Gebrauche, wie aus der Aussage des am 15. Oktober 1798 von dem Kommissar von Bernuth vernommenen damaligen Hofrichters Eichelberg hervorgeht <sup>9)</sup>.

b) Reichshof Westhoven oder Holtthausen, dessen Hofrecht in der Beilage 16 abgedruckt ist <sup>10)</sup>. In neuerer Zeit war indessen das Hofrecht nicht mehr in Übung, und es wurden nur noch aus 8 Höfen oder Hufen jährlich gewisse

6) Nive S. 74.

7) Aus v. Steinen Bb 1. S. 1814 — 1819.

8) v. Steinen 1. S. 1819 ff.

9) Nive S. 75.

10) v. Steinen 1. S. 1719 ff.



festen Leistungen an Naturalien und Geld zur Rente hörte entrichtet <sup>11)</sup>).

- c) Reichshof Elmenhorst. Zu diesem Oberhofe gehörten 30 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe (und auch Kotten), und 3 in der Grafschaft Dortmund gelegene Höfe <sup>12)</sup>. Die Hofrechte sind in der Beilage 17 abgedruckt <sup>13)</sup>, sind zwar von hohem Alter, zeugen inzwischen nicht von förmlicher Weisung der Genossen, sondern scheinen aus dem Nachdenken eines Einzelnen niedergeschrieben zu seyn. Dieses Hofrecht enthält auch ein Allegat aus des Reichs Rechte: Der Keyser ist den minesten gleich, doet he widder dat Recht. — In neuerer Zeit waren die Elmenhorster Hofrechte nicht mehr in Gebrauch <sup>14)</sup>.
- d) der Schwerd-Harlingser Hof, wozu 31 theils in der Grafschaft Mark, theils im Herzogthum Westphalen gelegene Höfe oder Huven gehören, und dessen Rechte mit denen des Brakelschen Hofes fast gleichstimmig sind <sup>15)</sup>.
- e) Der Oberhof Stocum, wozu 16 in der Grafschaft Mark und 6 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe gehören <sup>16)</sup>.

### 3. In der Rentei Wetter.

- a) Der kölnische Hof zu Schwelm, dessen Hofrecht in der Beilage 21 abgedruckt ist <sup>16)</sup>. 186 theils in dem Hofgericht Schwelm, theils in den Gerichten Hagen und Bolmarstein, sowie im Bergischen zerstreut liegenden Höfe oder Huven gehörten zu diesem Hofe <sup>17)</sup>.
- b) Der Hof zu Wichlinghausen im Herzogthum Berg gelegen. Diese Hofrechte sind mit denen des Hofes zu Schwelm

11) Rive S. 81.

12) Rive S. 82.

13) v. Steinen 1. S. 1728 ff.

14) Rive S. 82.

15) Rive S. 77. 78.

16) Rive S. 79.

17) Kus v. Steinen Bb. III. S. 1350 ff.



übereinstimmend <sup>18)</sup>. 17 Prästantiarien gehörten zu diesem Hofe, dessen Hofgericht jährlich am Donnerstag nach Jakobi vom Vogrāfen zu Schwelm als Hofrichter gehalten ward.

- c) Der Hof zu Hagen, von dem Rive <sup>19)</sup> bemerkt: »Dieser Hof existirt eigentlich nicht mehr, und die Hofesrolle sollen bei dem im Jahr 1724 die Stadt Hagen betroffen habenden Brand zu Grunde gegangen seyn. — Es wurden jedoch von einer Menge Prästantiarien noch jährlich gewisse Abgaben an Früchten, Schweinen und Geld zur Rentei Wetter entrichtet. Es ist wahrscheinlich, daß der Hof zu Hagen gleiche Rechte mit dem Hofe zu Wichlinghausen und Schwelm gehabt habe, allein es hat sich darüber schon im Jahre 1795 bei der damaligen Revision nichts auffinden lassen.« —
- d) Der Hof zu Hattingen oder Olyff. Es gehören dazu 22 Höfe. Beschriebene Hofrechte sind uns nicht bekannt.
- e) Der Hof zu Hunsebeck. Dieser war in neuerer Zeit schon verdunkelt. Zehn hofspflichtige Bauern gehörten dazu, welchen keine fernere Verpflichtungen oblagen, als jährlich 5 Mthlr. 23 Stüber Geldrenten, 6 Malter Hafer und 3 Schulschweine zur Rentei Blankenstein zu entrichten <sup>20)</sup>.
- f) Der Hof zu Herbede, zu welchem 39 Höfe gehören, wovon 11 zu der ersten, 23 zu der mittelsten und 5 zu der geringsten Klasse gerechnet worden <sup>21)</sup>. Ueber die Verhältnisse zwischen dem Hofschultheiß (von Eversfeld) und

18) Rive S. 85. Nur irrt Rive, wenn er behauptet, daß ein Unterschied darin bestehe, daß in den Wichlinghauser Hofrechten noch besonders verfügt sey, daß die Güter nicht eher bis nach dem Absterben des neunten Gliedes heimfallen sollen. Denn dieselbe Bestimmung enthält wörtlich der §. 7 der Schwelmschen Hofrechte.

19) S. 86.

20) Rive S. 87.

21) Rive S. 88.



den Herbeder Hofleuten entscheidet der in der Beilage 30 enthaltene Vergleich vom 14. Oktober 1568 <sup>22)</sup>. —

g) Hof zu Dahthausen. Nach Rive <sup>23)</sup> gab es von demselben keine Rolle mehr, auch keine sonstige Nachrichten, außer daß der Herr von Elberfeld zu Steinhäusen Hofrichter war, und der Hofespachter jährlich 8 Rthlr. 45 Stüber Hofesgeld und 2 Rthlr. 15 Stüber Dienstgeld entrichtete.

#### 4. In der Rentei Bockum.

a) Der Hof zu Castrop. Geschriebene Hofrechte sind nicht vorhanden. Terlinden in seinem Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts <sup>24)</sup> hat die bestehenden Verhältnisse dargelegt.

b) Der Hof Frolinde, zu dem 24 Unterhöfe gehören. Das Hofsbuch war bereits in früheren Zeiten verloren, und soll auf dem adlichen Hause Golschmieding verbrannt seyn <sup>25)</sup>.

#### B) Sonstige Oberhöfe.

1. Der Oberhof zu Peltum im Amte Hamm, vormalig zur Abtei Deuz gehörend. Die gewiesenen Hofrechte von 1523 und 1571 sind in den Beilagen 22 und 23 enthalten.

2. Der Oberhof Bögge daselbst, wovon der Besitzer des Hofes Bögge Hofes-Schultheiß ist.

3. Der Oberhof Pantaleon, zum Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. Die Hofrechte — in der Beilage 27 — sind von 1674 und durch einen Münsterschen Doktor Bare Namens des Erbhof-Gerichtsherrn Korff zu Ventling zusammengetragen, und reichlich mit Latein verbrämt.

4. Oberhof Rhade an der Volme, dessen Oberherr das Haus Rhade ist.

5. Oberhof Schöppenberg, dessen Oberherr die Abtei Werden. Die Hofrechte sind in der Beilage 14 enthalten, so wie sie jährlich gewiesen wurden <sup>26)</sup>.

22) v. Steinen Bd. IV. S. 794.

23) S. 89.

24) Manusk. Th. 1. f. 167. übernommen in Rive S. 89 — 90.

25) Rive S. 90.

26) v. Steinen I. S. 1599 ff.



6. Oberhof Brochhof, zur Abtei Essen gehörig.
7. Oberhof Brochhausen, desgleichen
8. Oberhof Uckendorf, desgleichen.
9. Oberhof Möttenkotten, zur Abtei Werden gehörig.
10. Oberhof Allendorf, desgleichen.
11. Oberhof Marten, desgleichen.
12. Der Hof zu Einern, zur Abtei Werden gehörend.

Im Jahre 1806 waren Adriani und Einermann Hofes-  
schultheißen, wußten aber keine Hofrechte oder sonstige Nach-  
richten anzugeben, außer daß dazu gegen 40 Hofespflichtige  
gehörten, welche jährlich 42 Rthlr. 20 Stüber 9 Dt. und 8  
Malter Hafer, aber weder ein Gewinngeld noch Mortuarium  
entrichteten <sup>27)</sup>).

13. Der Hof zu Eickel mit 28 Unterhöfen, ursprünglich  
dem Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. In der Beilage  
25 sind die gegen 1500 zusammengetragenen Rechte des Hofes  
enthalten <sup>28)</sup>, und in der Beilage 26 der Vertrag zwischen  
den bisherigen Hofschulden und nun auch Hofsherrn Hugenpoett  
zum Gosenwinkel und von Eickel mit den Hofleuten, durch  
die Vermittelung fürstlicher Räte 1569 zu Stande gebracht <sup>29)</sup>,

#### II. In der Grafschaft Recklinghausen.

1. Der Oberhof zu Recklinghausen. Es gehörten zu dem-  
selben 23 Hofs-güter, und er war zugleich der oberste Hof  
von den neuntheil Reichshöfen, die in der Grafschaft Reckling-  
hausen waren. Der Churfürst war Oberhofsherr; die Hofs-  
rechte sind in einem Berichte des Kellners zu Horneburg  
— Beilage 56 — enthalten.

2. Der Hof zu Kirchhellen. Zu demselben gehörten 37  
Hofs-güter oder Unterhöfe. Der Churfürst war ebenfalls  
Oberhofsherr. Der Hof hieß auch Niederhof, weil er im Nie-  
der-Vest lag. Er hatte dieselben Rechte, wie der Oberhof zu  
Recklinghausen, und wurde mit demselben späterhin durch das

27) Rive S. 87. 88.

28) Kindlinger Hörigkeit urk. N. 195. S. 645 ff. Lünig Corp.  
jur. feud. Germ. T. 1. S. 1987 ff.

29) Kindlinger N. 217. S. 695. Lünig T. 1. S. 1995 ff.



selbe Hofs-Gericht, welches mit der Oberkellerei Horneburg verbunden war, gerichtet.

3. Der Oberhof Der, und

4. Der Oberhof Chor. — Beide Oberhöfe gehörten früher den Herrn von Der, welche Ansprüche auf Unabhängigkeit von der Besitzlichen Landeshererschaft machten, damit aber nicht glücklich waren, sondern die Höfe mit dem Schloß Horneburg an Chur-Köln verloren. — Das Domkapitel zu Köln war diesennach der Hofsherr beider Oberhöfe. Die Hofsrechte beruhen hier seit dem 17. Jahrhundert nicht, wie sonst und früher gewiß auch hier gewöhnlich, auf einem Weisthum der Genossen, sondern auf zwei Verordnungen des Domkapitels vom 22. Februar 1614 und 19. Oktober 1691 in den Beilagen 60 und 61. Erstere ist vom Churfürsten genehmigt, und letztere scharf die erstere ein.

5. Der Oberhof oder Reichshof Dorsten. Aus diesem Oberhof ist wahrscheinlich die Stadt Dorsten entstanden <sup>30)</sup>. Die Rechte des Oberhofs sind in einem lateinischen Notarial-Instrument über ein Weisthum der Hofsgeschwornen von 1401 — Beilage 62 — enthalten. Die Beilage 63 bietet auch Nachrichten von 1545 über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche dar.

6. Der Oberhof Helderinkhausen. Er gehörte zur Abtei Werden, und zwar, wie Rive <sup>31)</sup> vermuthet, aus dem Testament der letzten Gräfin von Recklinghausen, Enriga. In Beziehung auf den der Abtei Werden zustehenden Haupthof oder obersten Hof Barkhoven war Helderinkhausen ein Sadelhof, das heißt ein Hof, der, obgleich er Unterhöfe hatte, die in ihn hörig waren, doch in den höheren Hof Barkhoven selbst hörig war. Die Rechte des Hofes Barkhoven von 1569 sind in der Beilage <sup>64</sup> enthalten.

7. Der Oberhof Ringeldorf. Dieser gehörte zum Stift Essen, und stand zum Essenschen obersten Hofe Viehhof in demselben Verhältnisse, wie Helderinkhausen zu Barkhoven. Das Essensche Hofsrecht entschied.

30) Man sehe die nähere Auseinandersetzung bei Rive S. 241 ff. S. 445 ff.

31) S. 249.



8. Der Oberhof Hanfepen, und

9. der Oberhof Pepping gehörten zur Probstei des fürstlichen Kapitels zu Essen, und standen übrigens unter dem Essenschen Hofsrechte <sup>32)</sup>.

### III. In der Grafschaft Dortmund

waren 3 Oberhöfe, welche oben §. 44 schon aufgeführt sind — Huckarde, Abdinghof und Kirchlinde. Wegen des Huckarder Hofs ist noch auf den in der Beilage 82 enthaltenen Revers Johannis Doelaker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofs unter bestimmten Bedingungen von der Abtissin und dem Kapitel des Stifts Essen 1415 bestellt ward <sup>33)</sup>, so wie auf das in der Beilage 83 enthaltene Urtheil des Magistrats zu Dortmund von 1550, daß der Hof Huckarde ein freier Reichshof sey <sup>34)</sup>, zu verweisen. Schon 1283 kommt ein Verkauf eines Hofsstücks vor, geschehen vor dem Schulden in Huckarde und den Hofsgenossen und 12 Geschwornen, und von der Abtissin von Essen bestätigt <sup>35)</sup>. Von 1549 an waren die Hofleute mit der Abtissin in Streit, der zu Prozessen beim Reichskammergericht und Spaltung der Hofgemeinde führte, so daß ein großer Theil der Hofleute einen eigenen selbst gewählten, mit den Hofsgeschwornen richtenden, Richter hatte, während der andere Theil der als Surrogat des Hofsgerichts aufgestellten Essenschen Behandlungskammer, und dem von der Abtissin mit der Hofsgerichtsbarkeit beauftragten Huckarder Landrichter folgte — ein Zustand, der bis zur neuesten Zeit unentschieden fortbauerte <sup>36)</sup>.

### IV. Im gefürsteten Stift Essen.

Der Viehhof war hier der oberste Hof, an den die Appellationen von den übrigen Oberhöfen giengen. — Die Schulden-

32) S. überhaupt über die Hofsstücke in Neellinghausen Rive S. 222 — 263.

33) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 156. S. 529 — 532.

34) S e t h e Leibgewinn-Güter. Urk. No. LXV. S. 228 — 229.

35) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 43. S. 316 „coram scul-  
„theto in Huckerde et litoribus Curtis et duodecim juratis.“

36) Siehe den am 21. Januar 1801 dem Reichskammergericht eingereichten — ungedruckten — Bericht der Essenschen Regierung in Sachen Murrhoff, Berse, Beres, Rbster und Consorten wider Clemens Wulf.



ämter waren allmählig — das des Hofs Huckarde 1560 — eingezogen, und eben dadurch ward es möglich, die Hobscherrschafft von der Behandigungskammer für die verschiedenen Oberhöfe ausüben zu lassen. — Die Essenschen Hobsrechte — Beilage 69, 70 — erscheinen nicht als ein Weisthum der Genossen, sondern als eine bloße Instruction der Abtiffin an ihre Schultheissen. Der Eingang der Hobasael hält daher auch Widersprüche für möglich und bestimmt die Weise, wie selbe zu entscheiden. Die Reformation von 1454 enthält schon im Kap. 1. eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Abtiffin und den Hofseuten. — Beide Rechtsquellen sind daher mit Vorsicht — mit Rücksicht auf die praxis und die Natur der Sache — zu benutzen.

#### V. I m S t i f t W e r d e n.

In der Beilage 64 sind die Rechte des Hofs zu Barkhoven von 1569 enthalten; dieser war der oberste Hof für die am Schlusse der Beilage erwähnten 32 in- und ausländischen Höfe — Sadelhöfe genannt. — Als ein eigentliches Weisthum stellen sich die Barkhover Hofrechte übrigens nicht dar, und auch hier muß also der Jurist besonders vorsichtig seyn. —

Rücksichtlich der Hobs-Güter in den übrigen Landestheilen findet sich im Allgemeinen außer dem in der Einleitung Gesagten hier weiter nichts zu bemerken. Nur wird noch in der Beilage 84 die oben übersehene Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen (im Münsterlande) vom Jahr 1724 mitgetheilt.

#### 69.

Die Hofgemeinde hatte jährlich bestimmte Tage zur Zusammentkunft, grade wie die übrigen altdeutschen Gemeinden. So heißt es zum Beispiel in den Hofrechten von Eickel <sup>37)</sup>: »fall man alle Jairs vier ungeboden Bedinge halben »op dem Hoeff op der rechten Malstadt.« In den Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche heißt es <sup>38)</sup>: »Item werden in den Kirchen tho Dursten jähr- »lich gehalten vier Hofftinge oft Hoeffdaghe.« —

37) Beilage 25. §. 3.

38) Beilage 63. §. 1.



Man nannte daher auch die Höfe und ihre Besitzer Dingpflichtige<sup>39)</sup>, und das Hofgericht das Gericht, »dar dat Guedt »tho Ringe und tho Dinge gehört<sup>40)</sup>.«

Der Zweck dieser Hofdinge, die alle Erben besuchen mußten, war die Rechtsweisung und eine Art Polizei, wie wir es jetzt nennen würden; zugleich wurden an den Hofstagen die wenig bedeutenden Abgaben entrichtet. Das Notarial-Instrument von 1401 wegen Dorsten spricht sich über das Rechtsfinden und die Sorge der versammelten Hofsgenossen für den Bestand des Hofes ziemlich bestimmt aus<sup>41)</sup>.

In den Nachrichten über den Hof Dorsten<sup>42)</sup> heißt es: »Item op dese vorsch. Hoffdagen werden verhorcht alle Gebrechen, die sich middeler tydt op des Hoffes Guideren ergheden »hebben, up welderen gebrekeren oick alsdann des haves Laurens »Kleringh und recht erkennen.« — Nach den Rechten des Hofes zu Westhoven läßt »dat vrye Havesgerichte niet toe, in dem »Have nigge Wege, nigge Stege, nigge Kämppe, nigge Brechte, »niggen Aversteden op dese vrye Ryckserven to bauen<sup>43)</sup>.«

Daß auch das Hofding wesentlich in derselben Form, wie die übrigen altdeutschen Gerichte gehegt worden, geht zum Bei-

39) Beilage 16.

40) Beilage 20. §. 13.

41) Beilage 62 Art. 2 „Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis vel „per se vel per alium rogatum, per eum tenentur tempore „et loco et consueto pronuntiare jura curtis praedictae „et honorum ejusdem, juxta decretum est et consilium „coeterorum juratorum, ipsi etiam possunt et debent reliquos „quos curtiales ad consilium eorum vocare tempore oportuno et consiliari eum eisdem super dubiis ipsorum. Et „addiderunt quod jurati et curtiales antedicti quolibet anno „quater solent convenire ad perscrutandum et inquirendum, „si curtis praedicta et bona ejusdem permaneant in jure „eorum, ubi tunc etiam accusant accusanda, et pronuntiant, „anda et dicenda juxta modum consuetum pronuntiant.“

42) Beilage 63. §. 1.

43) Beilage 16. §. 10. Siehe auch das Brakelsche Hofrecht (Beilage 18.)



spiel aus folgender Eröffnungsformel des Schoplenberger Hofgerichts <sup>44)</sup>, welches der Pastor für den Abt zu Werden hegte, hervor: » Pastor: Ich seze an euch, ofs auch recht sey, dat hier » siße eyn Hovesgerichte, nachdem ich hebbe Macht und Befehl » von mynem hochwürdtigen Herrn Abten to Werden? — Schet » irs dan an mir, so verheydet ihr Keyffwort und Scheltwort, » und alle dajjenige, dat dem Gerichte krencken kan, daß er » komme als recht, und scheidye als recht, und esche den Kläger » in zum ersten, zum andern, zum dritten und zum viertenmahl. » Ist aber recht wer gewinnet, daß er geneite, wer verlüst daß » er bötte, und richtet ihr dan in Gottes Nahmen vordt? — » So will ich thun als ihr wiset, und sette mir selber in Stat » und Stohl, und thue des Gerichtes Band und Freyde, und » verheyde ich Keyffwort und Scheltwort und alle dasjenige, » dat dem Gerichte krencken kan, daß er komme als recht und » scheidye als recht, und esche den Kläger in zum ersten, zum » andern, zum dritten und zum viertenmahl. Ist aber recht » wer gewinnet, daß er geneitte, wer verlüst daß er bötte, er » konnt es dann mit einem bessern recht als diß recht ist. Ist » der nun jemand, der diß Gerichts zu thuen hatt, der neme » ein geschworen Hovesmann bey sich und berede sich damit, » und bringe in, als recht ist. «

Das Hofgericht wies ebenso, wie die übrigen deutschen Gerichte, auch auf einzelne, ohne Benennung der Partheien gestellte Fragen das Recht, der Hofesherr oder sein Stellvertreter selbst fragte das Recht vom Hofe, z. B. beim Herdicke Hofe <sup>45)</sup>.

44) Beilage 14. „Wie das Hovesgericht geöffnet wird.“

45) Beilage 20. „Hirna folgen eßliche alda gewisse Ordel tho meh-  
 „rerer bestadigungh der Hovesgerechtigkeit.“ No. 2. Anno  
 1526 des andern „Dages na Renolbi, Wessel Tack Amt-  
 „mann von wegen Frauwe Lucien Ovelackers Abtissinnen  
 „und Hofschultinnen eines rechten Ordels na düsser Wand-  
 „Rechte gefragt:

„da ein Hovesgudt were, dar de Kinder aber Erven dartho  
 „dat Guedt wollen deilen und ein aber mehr sin Erffweil  
 „wolde verkopen, damit der Salkede affgenommen und dem  
 „Hoffheren sine Gerechtheit verkrenkt worde, off de od dat



Die Würde des Gerichts erwies sich auch in der Strafe, die der Ausbleibende verbroschen, so heißt es z. B. im Schoylenberger Hovesrechte 46). »Item off ennich Hovesman versümelich were en nycht persönlich vorschene op den ghewohnliken Gerichtsdach, nementlich op den derden Dach unser seyven Browen erer gebort angereckent op den Fesbdach dey hefft gebrocken III. Schillinge, welcher dey Hoveschulte hebben sal den derden part, und dey Hoves Lude twe dele unde dey Hoveschulte sal myt des Hofes fronen utpenden laten.« — Die während des Gerichts begangenen Verbrechen, wenn sie nicht Tod oder Lähmung zur Folge hatten, gehörten auch zur Bestrafung des Gerichts 47).

## 70.

In hohem Grade merkwürdig ist das bei der Hofsverfassung vorkommende Institut der Geschwornen. Bei einigen Hofsverfassungen sind nämlich alle Hofsbesitzer Geschworne, bei anderen nur ein Ausschuß der Hofsgemeinde. Handeln wir zuvorderst von jenen! — Es läßt sich aus der eigenthümlichen Natur der Hofsverbindung recht gut erklären, daß sie, das Verhältniß der Hofsbesitzer zum Hofsherrn und zur Hofsgemeinde, eine religiöse Weihe erhielt. Es kann uns daher gar nicht wundern, wenn es z. B. in dem Vergleiche über die Verhältnisse des Oberhofs Sichel 48) heißt: »Item wann er ein Hoffsmann sein Hoeffs, »guid zur Hand gewonnen ind erworven von dem Herrn off

„Havesgudt also spleteren und affdeilen moegen, wes dar  
„recht umb sy?

„Dat Orvell gestalt an Dirid tho Eppenhusen, de uth geg aen  
„und met dem Hove ber aet genommen, bracht weder  
„in, und sacht. Dar Kinder ader Erven van einem Havesgude  
„unvertegen weren, de mogen dat Suedt nicht spleteren ader  
„erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat  
„verseiten und Pennynge upnemmen, und ehren Erffdeil aff-  
„willigen, vorbehalten dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.  
„Düßes verfolgnüs gefragt so vil recht und unwe-  
„dersprochen bleven.“

46) Beilage 14.

47) S. z. B. Brakelsches Hofrecht. (Beilage 18.)

48) Beilage 25. §. 21.